

**Vereinssatzung
der
DJK-SG
Wasseralfingen
1921 e. V.**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DJK-Sportgemeinschaft Wasseralfingen 1921 e.V.. Er ist gegründet am 9.12.1921, wiedergegründet 9.12.1956 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen-Wasseralfingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er fördert die Kultur. Er richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
3. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
4. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
5. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um die Verbreitung des DJK-Schrifttums.

6. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung" vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die DJK-Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung, Geselligkeit und im kulturellen Bereich. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben bzw. aktiv im kulturellen Bereich, oder in der Führung tätig sind.
 - passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern.
 - Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
 - außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung zulassen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorstandsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vereinsrat binnen einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen. Sie sollen am Sport- und Gemeinschaftsleben und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Sie haben die Pflicht, im Sport eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
3. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt ist, zu entrichten.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden Einzelheiten regelt die Finanz - und Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, und sonstige vom Abteilungsmitglied zu erbringende Leistungen vorschlagen. Sie sind vom Vereinsrat zu beschließen.

§ 7 Organe

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand
2. Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die von einem Organ des Vereins gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder an, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können als Gäste beiwohnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushang im Vereinsanschlagkasten und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtbezirk Wasseralfingen oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, wie Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates, sowie Wahl der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Vereinsjahr.
 - Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand Verwaltung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten und die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen an. Die Abteilungsleiter werden im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter vertreten. Vom Vorstand können bei Bedarf die stellvertretenden Abteilungsleiter, weitere Mitglieder des Vereins (z.B. Spielausschuss) und in Sonderfällen auch sonstige Personen als beratende Beisitzer hinzugezogen werden.
2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der tatsächlichen ordentlichen Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
3. Der Vereinsrat ist nach der Mitgliederversammlung oberstes Organ des Vereins. Er ist, soweit die Zuständigkeiten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören, für alle Entscheidungen zuständig. Beim Rücktritt von Mitgliedern des Vereinsrates und der Vorstandschaft bestellt der Vereinsrat kommissarisch neue Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter und die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestätigt.

§ 11 Vorstand

1. Zum Vereinsvorstand gehören der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Jugend und der Geistliche Beirat.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des geistlichen Beirats, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach innen und außen.

4. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Erledigung von bestimmten Verwaltungsgeschäften auf einzelne Mitglieder des Vereinsrates eigenverantwortlich übertragen werden. Die hierzu erforderliche Vollmacht, ausgestellt vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, bedarf der Schriftform. Insoweit ist der Beauftragte Erfüllungsgehilfe gem. § 278 BGB.
6. Der Verein wird gem. § 26 BGB gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung von Vereinsämtern – auch die des Vorstands – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Die Abteilungen sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
6. Übungsleiter, -helfer und Betreuer haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, ihrer Aufwendungsansprüche (z.B. Fahrkosten, Telefon, PC...) gemäß § 670 BGB sowie sonstiger Vergütungen (steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG). Bei Berechnung des Aufwandsersatzes sind die steuerlichen Regelungen zu beachten.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu geben.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 Ordnung

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung. Mit Ausnahme der Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, liegt die Zuständigkeit für den Erlass der Ordnungen beim Vereinsrat.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem Bundesverband" mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Im Falle eines Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögensrechte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband oder Bistum zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Stephanus Wasseralfingen.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.03.1971, geändert 31.03.1979, 25.03.1994, 04.04.2003, 19.03.2010 und 20.03.2015.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Unterschriften: Stefan Hoffmeister
(Vorstand Finanzen)

Thomas Venus
(Vorstand Öffentlichkeitsarbeit)